

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

G 1292

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. März 2005

Nummer 9

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 92 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Bettina Krüger). S. 73
- 93 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (POK Peter Heusgen, KOK'in Bettine Steenken). S. 73

Wirtschaft und Verkehr

- 94 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 31 im Stadtgebiet Korschenbroich/1 Karte. S. 73
- 95 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 142 im Stadtgebiet Neuss/1 Karte. S. 76
- 96 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Duisburg und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenverordnung (HVO) Duisburg – / 20 Karten. S. 78

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 97 Antrag der Cronileg Rohstoffhandelsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 82

- 98 Antrag der DELA Lampenverwertung GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG. S. 82

- 99 Genehmigungsantrag der Firma Mera Tiernahrung GmbH nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft. S. 83

- 100 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal. S. 84

- 101 Änderung der Satzung des Deichverbandes Rees-Löwenberg. S. 84

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 102 Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers. S. 85

- 103 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 140 687 3 (1 140 687 3)). S. 85

Beilage: 20 Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 92 **Ungültigkeitserklärung eines
Polizeidienstausweises**
(Bettina Krüger)

Bezirksregierung
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 18. Februar 2005

Der Polizeidienstausweis, ausgestellt von der ZPD NRW am 08.06.2004 für Bettina Krüger ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 73

- 93 **Ungültigkeitserklärung von
Polizeidienstausweisen**
(POK Peter Heusgen, KOK'in Bettine Steenken)

Bezirksregierung
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 22. Februar 2005

Nachstehend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Der Polizeidienstausweis Nr. 0321193 des POK Peter Heusgen, ausgestellt im Jahr 2003 durch die ZPD NRW.

Der Polizeidienstausweis Nr. 0321103 der KOK'in Bettine Steenken, ausgestellt im Jahr 2003 durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 73

Wirtschaft und Verkehr

- 94 **Umstufung
von Teilstrecken der Landesstraße 31
im Stadtgebiet Korschenbroich/1 Karte**

Ministerium für Verkehr, Energie
und Landesplanung
III A 1-11-13/262

Düsseldorf, den 16. Februar 2005

Im Gebiet der Stadt Korschenbroich, Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der L 31 die Verkehrsbedeutung auf einem Teilabschnitt der bestehenden L 31 geändert. Nach § 8 StrWG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Abschnitt der

L 31 (siehe Skizze)

von Netzknoten 4804 072 nach Netzknoten 4805 099, Station 0,000 bis Station 1,292

Länge: 1,292 km

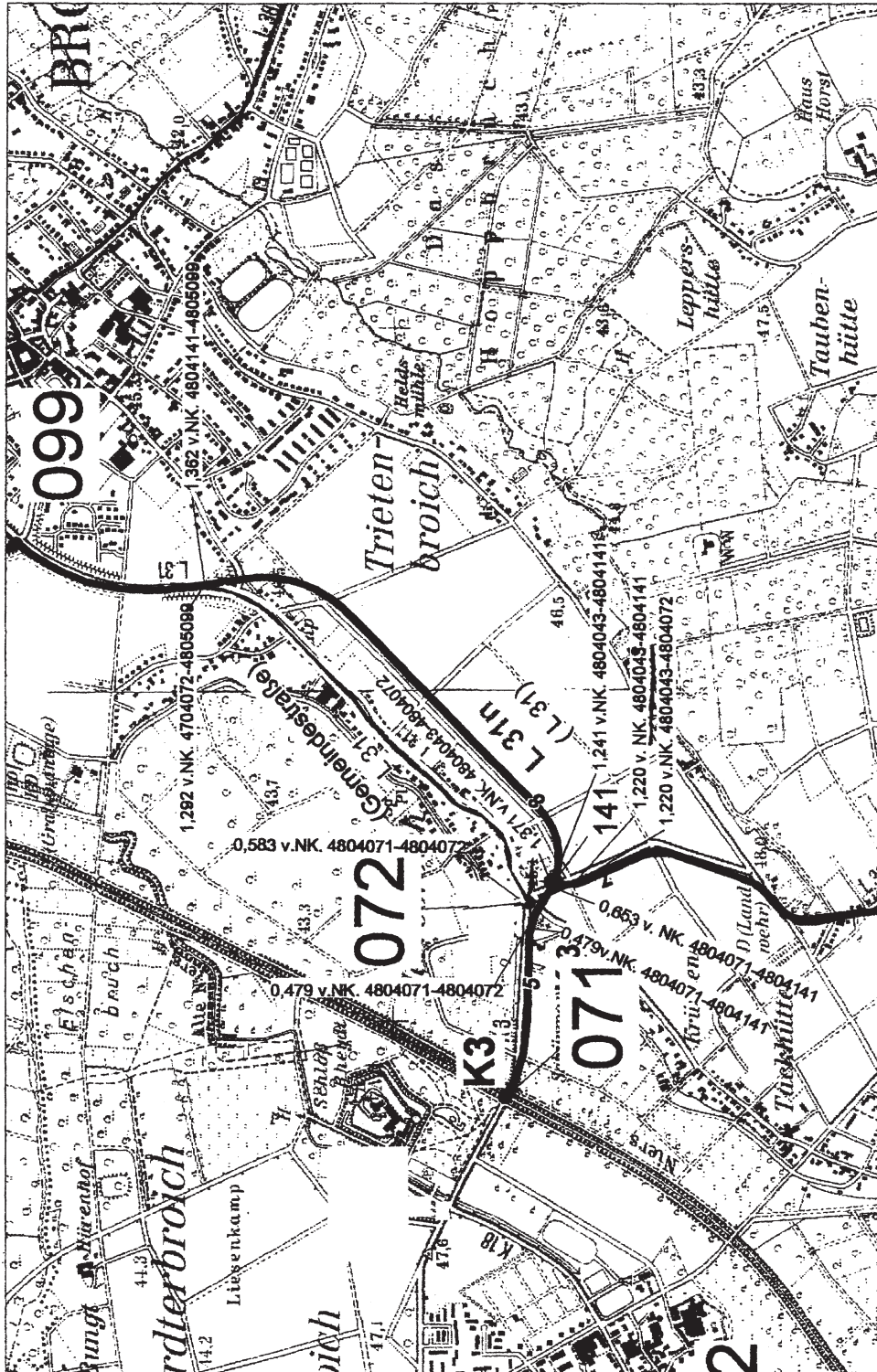
mit Wirkung vom 01.07.2005 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Korschenbroich (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

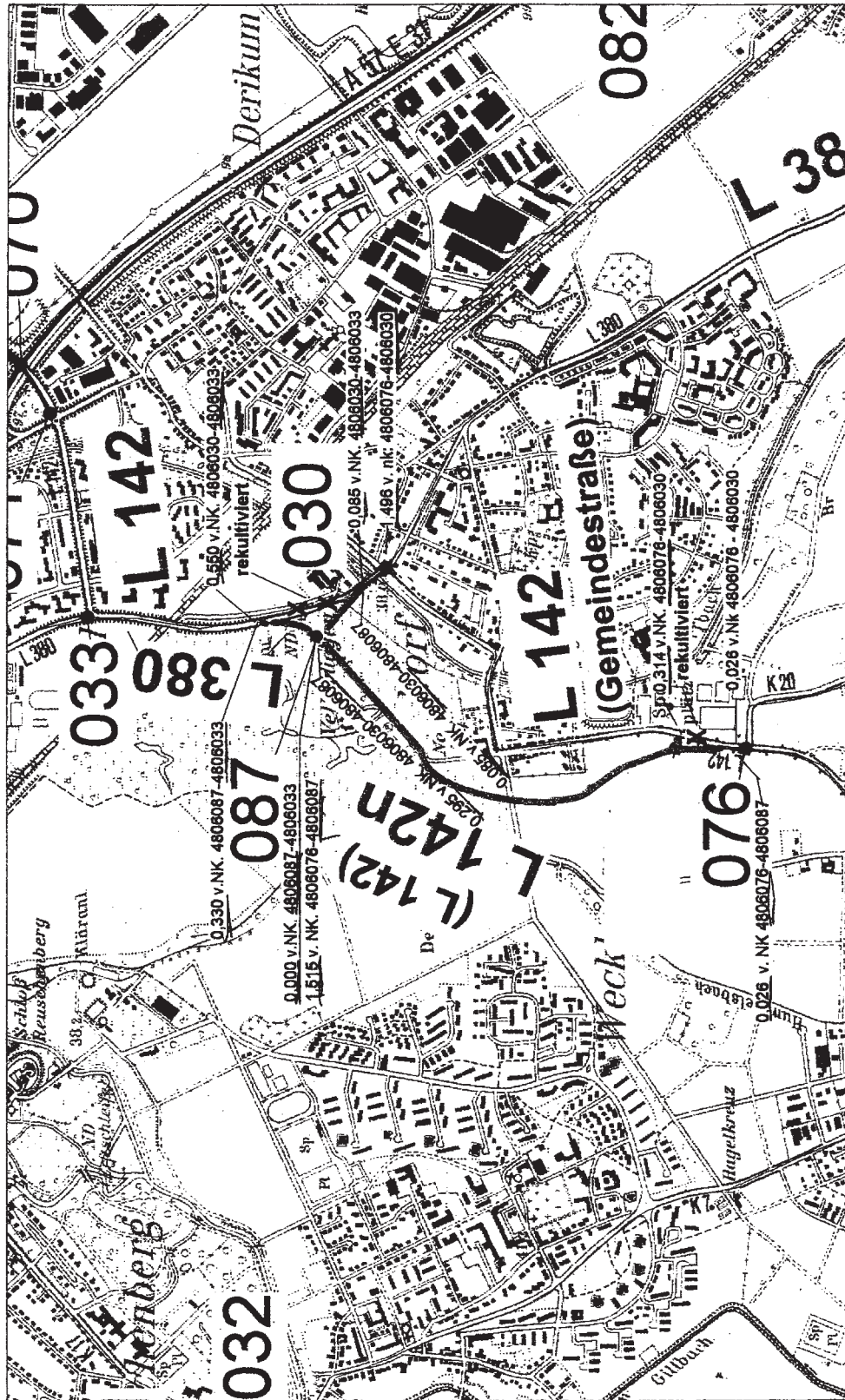
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Albert Braun



Maßstab 1:20000

Umstufungskonzept der L 142 Neuss-Norf



Maßstab 1:20000

**96 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Bestimmung der Bereiche der Häfen
und Umschlaganlagen in der Stadt Duisburg
und das Verhalten in diesen Häfen
– Hafenverordnung (HVO) Duisburg – / 20 Karten**

Bezirksregierung
53.41.40.20

Düsseldorf, den 22. Februar 2005

Aufgrund § 37 Abs. 3 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NW. 77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 29 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 8. Januar 2000 (SGV. NW. 95) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NW. 2060) wird für die Häfen, Umschlaganlagen und Schiffsreparaturbetriebe in der Stadt Duisburg verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bereiche der Häfen, Umschlaganlagen und Schiffsreparaturbetriebe in der Stadt Duisburg umfassen folgende Gebiete:

1. Hafen Huckingen der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

1.1 Auf dem Wasser:

die an den Rhein grenzende Wasserfläche ostwärts der Geraden zwischen Rhein-km 770,270 und 770,440 der rechtsrheinischen Uferlinie.

1.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 1.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

Vom befestigten Molenkopf bei Rhein-km 770,270 landeinwärts entlang der Böschungsunterkante bis zur Stirnseite des Rheinkais, von dort im rechten Winkel zum Schnittpunkt mit den Parallelen (2,50 m) des nördlichsten Zubringergleises, auf der die Grenze in westlicher Richtung bis zum Ende des Rheinkais verläuft, im rechten Winkel bis zur Oberkante der befestigten Böschung und entlang dieser bis zum Schnittpunkt mit den Enden der Kranbahn des Erzkais, im weiteren Verlauf bis zur landeinwärts gelegenen Kranbahnschiene und entlang dieser in östlicher Richtung bis zum Kranbahnende, von dort in nördlicher Richtung entlang des befestigten Kais über das Ende des befestigten Nordkais hinaus bis zur Böschungsunterkante des Hafeneinfahrtspunktes bei Rhein-km 770,440.

2. Umschlaganlage der Firma Sudamin MHD

2.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 771,073 bis 771,217 rechtes Ufer, von der Uferlinie bis auf 10 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

2.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 2.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

das an der Uferlinie (Spundwand) angrenzende Betriebsgelände auf einer Gesamtlänge von 160 m und bis auf 15 m Abstand von der Spundwand landeinwärts einschließlich der Gleisanlagen.

3. Umschlaganlage der Firma Hansa Chemie AG

3.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 773,04 bis 773,13 rechtes Ufer, von der Uferlinie bis auf 20 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

3.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 3.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

das an der Uferlinie (Spundwand) angrenzende Böschungsgelände auf einer Länge von 90 m und bis auf 3 m Abstand von der Spundwand bis zur oberen Uferkante.

4. Südhafen und Kultushafen; Duisburg-Hochfeld der duisport Duisburger Hafen AG

4.1 Auf dem Wasser:

die an den Rhein grenzenden Wasserflächen ostwärts der Geraden zwischen Rhein-km 774,210 und 774,330 der rechtsrheinischen Uferlinie.

4.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 4.1 genannten Wasserflächen sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

Trennmole Rhein-Südhafen, südlicher Böschungsfuß der Trennmole am Kopf des Südhafens mit Verlängerung nach Osten, hafenseitiger Böschungsfuß des Bahnkörpers der Wanheimer Bahn oder – soweit eine Böschung nicht vorhanden – Parallele im Abstand von 3 m zum hafenseitigen Gleis, Wanheimer Straße (ausschließlich), hafenseitiger Böschungsfuß des Bahnkörpers der rheinischen Hochfeldebahn, südliche Kante der Eisenbahnbrücke Hochfeld-Rheinhausen, rechtsrheinische Uferlinie bis Rhein-km 774,330.

5. Rheinkai Süd; Duisburg-Hochfeld der duisport Duisburger Hafen AG

5.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 774,657 bis 774,854 rechtes Ufer von der Uferlinie (Spundwand) bis auf 10 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

5.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 5.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

von Rhein-km 774,854 bis zur nord-südlich verlaufenden Bahnanlage – unter Ausschluss der Bahnanlage gelegene und durch die Liebigstraße bei Rhein-km 774,657 begrenzte Gelände.

6. Rheinkai Nord; Duisburg-Hochfeld der duisport Duisburger Hafen AG

6.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 775,660 bis 776,500 rechtes Ufer von der Uferlinie bis auf 10 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

6.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 6.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

von Rhein-km 775,66 bis 776,50 begrenztes Gelände und bis zur östlich gelegenen, in nord-südlicher Richtung verlaufenden Bahnanlage (unter Ausschluss der Bahnanlage).

7.1 Außenhafen und Parallelhafen; Duisburg-Mitte der Duisport Duisburger Hafen AG

7.1.1 Auf dem Wasser:

die an den Rhein grenzenden Wasserflächen ostwärts der Geraden zwischen Rhein-km 776,610 und 776,770 bis Marientorbrücke bis Marientorbrücke – Außenhafen – und zwischen Rhein-km 777,070 und 777,270 – Parallelhafen – der rechtsrheinischen Uferlinie.

7.1.2 Auf dem Lande:

die durch die unter 7.1.1 genannten Wasserflächen sowie durch folgende Grenze bestimmte Gelände:

Uferstreifen am Südufer des Außenhafens von Rhein-km 776,610 bis Marientorbrücke (ausschließlich), Essenberger Straße (ausschließlich), Straße „Am Parallelhafen“, südlicher Fuß des Hochwasserschutzdeiches am Nordufer des Parallelhafens, Senkrechte zur Strommitte bei Rhein-km 777,270.

7.2. Innenhafen und Holzhafen; Duisburg-Mitte der Stadt Duisburg

7.2.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche des Innenhafens und Holzhafens ab Marientorbrücke (Bauwerk ausschließlich) entlang der oberen nördlichen Böschungskante bis zum Querungsbauwerk Portsmouthdamm, entlang der westlichen Kante des Portsmouthdamms, von dort entlang der südlichen oberen Böschungskante bis zur westlichen Grenze des Marientors ausschließlich der Marientorbrücke, der Schwanentorbrücke, der Fußgängerbrücke (Hängebrücke) und der Fläche der MARINA DUISBURG (Sport- und Freizeithafen).

Die Fläche der MARINA DUISBURG wird durch folgende Grenzen bestimmt:

- westliche Grenze: Hafen-km 2,92
- südliche Grenze: 18 m nördlich der südlichen Spundwand
- östliche Grenze: Hafen-km 3,32
- nördliche Grenze: nördliche Spundwand bzw. deren optische Verlängerung in östliche Richtung bis Hafen-km 3,32.

7.2.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 7.2.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

Schifferstraße (ausschließlich) von der Schwanenstraße (ausschließlich), bis Schifferstraße östliche Grundstücksgrenze Flur 17, Flurstück 21.

8 Hafenkanal, Becken A, Becken B, Becken C, Hafenmund, Vinckekanal, Werfthafen, Bunkerhafen, Nordhafen, Südhafen, Eisenbahnhafen, Ruhrhafen Neuenkamp, Kanalhafen Meiderich und Wendehafen; Duisport Duisburger Hafen AG

8.1 Auf dem Wasser:

die an den Rhein grenzenden Wasserflächen ostwärts der Geraden zwischen den nachstehenden Punkten der rechtsrheinischen Uferlinie:

die Wasserfläche der Ruhr zwischen Ruhr-km 1,350 und 1,730 (Ruhrhafen Duisburg-Neuenkamp) südliche Parallele im Abstand von 35 m zur Ruhrachse, Rhein-km 780,300 und 780,710 (Hafenkanal, Becken A, Becken B, Becken C) – die Grenze zum Rhein-Herne-Kanal bildet die Gerade zwischen den Punkten bei km 3,630 und 3,820 der südlichen Uferlinie des Hafenkanals bzw. Becken C, die Wasserfläche des Rhein-Herne-Kanals zwischen Kanal-km 1,070 und 2,090 (Kanalhafen Meiderich und Wendehafen) nördliche Parallele im Abstand von 23,00 m zur Kanalachse, Rhein-km 780,710 und 781,060 (Hafenmund, Vinckekanal, Werfthafen, Bunkerhafen, Nordhafen, Südhafen), Rhein-km 781,060 und 781,160 (Eisenbahnhafen).

8.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 8.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

– an der Ruhr:

Radialen zur Mitte der Ruhr bei km 1,350 und 1,730, Oberkante der südlichen Ruhrdeichböschung;

– am Rhein:

Uferstreifen am Südufer des Hafenkanals von Rhein-km 780,300 bis Hafen-km 0,7, Verbindungslinie zum Fuß des Trenndeiches Ruhr/Hafenkanal, ruhrseitiger Fuß des Trenndeiches, nördliches Widerlager der Ruhrbrücke (ausschließlich), Straße Pontwert, Straße Kiffward, Sympherstraße (ausschließlich), Schlickstraße, Straße „Stahlnsel“, Oberkante der Böschung am Kopf des Nordhafens mit beiderseitiger Verlängerung, Hochwasserschutzmauer entlang der Straße „Am Nordhafen“ mit geradliniger Verlängerung zum Bunkerhafen, Uferstreifen vom Kopf des Bunkerhafens bis zum Kopf des Werfthafens, Böschungsoberkante am westlichen Ufer des Werfthafens, am Nordufer des Vinckekanal, am Ostufer des Hafenmundes sowie an allen Ufern des Eisenbahnhafens;

– am Rhein-Herne-Kanal:

Senkrechte zur Oberkante der Kanalböschung bei km 1,070, Gleisanlagen nördlich der Baldusstraße, Senkrechte zur Oberkante der Kanalböschung bei km 1,725, Uferstreifen zwischen Kanal-km 1,725 und 1,840, Uferstreifen am West-

und Nordufer des Wendehafens, Böschungsoberkante am Ostufer des Wendehafens.

Ausgenommen sind die über die Wasserflächen führenden Brücken einschließlich der zugehörigen Anschlussstrecken, die Anlagen der Schleusen Duisburg-Meiderich des Rhein-Herne-Kanals einschließlich des unteren Vorhafens und dessen Böschungen. „Uferstreifen“ umfasst eine 5 m breite Fläche entlang der Uferkante mit Ausnahme fest umfriedeten Betriebsgeländes und nicht dem Umschlag dienender Gebäude. Hellinge gelten als Böschung.

9. Rhein-Herne-Kanal-Hafen der Firma RÜTGERS Chemicals AG

9.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche des trapezförmigen Industriebhafens und des südwestlich anschließenden Parallelhafens am Ufer des Rhein-Herne-Kanals nordwestwärts der Geraden zwischen den Punkten Kanal-km 4,00 und 4,30 der linken Kanaluferlinie.

9.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 9.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

von Kanal-km 4,30 in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Gartroper Straße bis zur Grenze des Hauses Gartroper Straße 51, von dort entlang der hinteren Grundstücksgrenze bis zur Varziner Straße, im weiteren Verlauf an der Südseite der Varziner Straße bis zur Einmündung in die Straße „Im Heidekamp“, von dort aus entlang der östlichen Seite dieser Straße bis zur Begrenzungsmauer des Hafens gegenüber dem Hause „Im Heidekamp 36“, weiter entlang der Mauer zwischen Friedhof Obermeiderich und Hafen bis zur Höhe von Kanal-km 4,00, von dort aus rechtwinklig bis zum Kanal.

10. Hafen Schwelgern der Eisenbahn und Häfen GmbH

10.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche der beiden Hafenbecken und der Hafeneinfahrt sowie die Wasserfläche des Rheins zwischen Rhein-km 789,990 bis 790,585 rechtes Ufer von der Uferlinie bis auf 20 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

10.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 10.1 genannte Wasserfläche sowie das durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

von Rhein-km 790,200 aus in östlicher Richtung entlang der Hafeneinfahrtsböschung, weiter rechtwinklig in nördlicher Richtung – parallel der Westuferkaimauer – bis ca. 10 m hinter dem Schalthausgebäude, von dort aus in östlicher Richtung bis zu den Aufstellgleisen, dort abknickend in südlicher Richtung bis ca. 50 m, von dort aus weiter in östlicher Richtung über die Bahnlinie zur Geländeböschung, dann abknickend in südöstlicher Richtung – parallel der Geländeböschung – weiter

bis zur Hafenzufahrtstraße, von dort aus in östlicher Richtung parallel zum Schifferheim weiter zur Werkstraße 5, links abknickend in nördlicher Richtung, entlang der Werkstraße 5; diese verläuft zunächst 400 m in nördlicher Richtung, knickt dann rechtwinklig zur Kaimauer hin ab und wendet sich nach 25 m südlich. Von dort aus verläuft sie zunächst in östlicher Richtung entlang der Werkstraße 5 parallel zur Kaimauer und Ufereinfassungen bis zum Zementwerk in Höhe Rhein-km 790,330, von dort aus links abknickend und 100 m nach der Einfahrt zur Schlackenverladung in nordwestlicher Richtung, von dort aus in westlicher Richtung zum Rhein-km 790,585.

11. Hafen Walsum-Süd der Eisenbahn und Häfen GmbH

11.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche der beiden Hafenbecken und der Hafeneinfahrt sowie die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 790,585 bis 791,210 rechtes Ufer von der Uferlinie und der Hafeneinfahrt bis auf 20 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

11.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 11.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

von Rhein-km 791,210 aus in östlicher Richtung entlang der Einfriedungsmauer bis zum Einschnitt der Spundwand als Hochwasserschutzanlage, von dort in südöstlicher Richtung entlang der Spundwand bis zum Hochwasserschutzdeich, von dort aus am Fuße des Deiches weiter bis zu seinem Ende, von hier im rechten Winkel über die Straße der Hafenzufahrt hinweg bis ca. 250 m in südwestlicher Richtung des Straßenverlaufs, am Magazingebäude in südlicher Richtung abknickend, weiter in westlicher Richtung entlang der Einfriedungsmauer bis zum Rhein-km 790,585.

12. Umschlaganlage der Firma Norske Skog Walsum GmbH

12.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 791,300 bis 791,800 rechtes Ufer von der Uferlinie bis auf 30 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

12.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 12.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

von Rhein-km 791,320 (Einlaufbauwerk) bis Rhein-km 791,800 landeinwärts bis zur Gleisanlage. Die Gleiskörper gehören zum Hafengelände.

13. Hafen Walsum-Nord der Firma Deutsche Steinkohle AG

13.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche des Hafens ostwärts der Geraden zwischen den Punkten Rhein-km 793,000 und 793,230 der rechtsrheinischen Uferlinie.

13.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 13.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

von dem nördlichen Hafeneinfahrtspunkt bei Rhein-km 793,230 landeinwärts auf der Oberkante der Uferböschung des Hafenkanals und des Wendebeckens bis zur Hubbrücke, weiter auf der Oberkante der Uferböschung bzw. entlang des Deichfußes oberhalb der Uferböschung bis zur östlichen Hafenböschung, von dort entlang der Stirnmauer oberhalb der Uferböschung zwischen Spundwand und Kaimauer sowie im weiteren auf einer in südlicher Richtung verlaufenden verlängerten Linie bis zum östlichen Ende der südlichen Kranbahnschiene, von hier in westlicher Richtung auf einer 1 m südlich der südlichen Kranbahnschiene parallel hierzu verlaufenden Linie bis zum westlichen Ende der Kranbahnschiene, weiter auf einer von hier aus zur westlichen Begrenzung der Kaimauer verlaufenden Linie, von dort in westlicher Richtung auf der Oberkante der an die Kaimauer anschließenden Uferböschung bis zum südlichen Hafeneinfahrtspunkt bei Rhein-km 793,000 (einschließlich der in der Böschung liegenden Bergeverladung und der STEAG-Verladestelle).

14. Hafen Logport Rheinhausen der Duisport Duisburger Hafen AG

14.1 Auf dem Wasser:

die an den Rhein grenzende Wasserfläche westwärts der Geraden zwischen Rhein-km 773,500 und 773,600 (linksrheinische Einmündung in den Rhein) und dem Hafende bei Hafen-km 1,27.

14.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 14.1 genannten Wasserflächen sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

am Ostufer durch die obere Böschungskante parallel von Hafen-km 0,5 bis zur Straße Gaterweg, mit Ausnahme des Regenklärbeckens, am Westufer östlich beginnende Straße Gaterweg bis zur Bahnanlage, unter Anschluss der Bahnanlage parallel zur Europaallee und Rotterdamer Straße als nördliche Begrenzung, einschließlich der Ro/Ro-Anlage sowie der Rampenauf- und -abfahrt.

15. Nutzungsbereich der Firma Wilhelm Nolden und Söhne GmbH & Co. KG im Hafen Diergardt

15.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche des Rheins im Einfahrtsbereich des Hafens Diergardt von Rhein-km 778,05 bis 778,15, parallel zum linken Ufer bis zu einem Abstand von 35,5 m zum linken Ufer über eine Länge von 100 m.

16. Umschlaganlage der Firma „Sachtleben“ Chemie GmbH

16.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 778,825 bis 779,275 linkes Ufer von

der Uferlinie bis auf 30 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

16.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 16.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

das entlang der Vorderkante der Kaimauer verlaufende Betriebsgelände auf einer Gesamtlänge von 475 m, beginnend am Ansaugrohr des Flusswasserwerkes bei Rhein-km 778,800 und endend an der Radarbarke bei Rhein-km 779,275 ausgenommen der Leinpfad zwischen Rhein-km 778,995 bis Rhein-km 779,275.

17. Umschlaganlage der Firma Georg Plange KG

17.1 Auf dem Wasser:

die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 779,463 bis 779,640 linkes Ufer bis auf 30 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

17.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 17.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

die Uferlinie bis zum angrenzenden Leinpfad auf einer Länge von ca. 200 m.

18.1 Rheinpreußenhafen der Firma Deutsche Steinkohle AG

18.1.1 Auf dem Wasser:

die südliche Wasserfläche des Hafens (Becken und Kanal) bis zur Mittellinie westwärts der Geraden zwischen den Punkten Rhein-km 781,073 und 781,220 der linksrheinischen Uferlinie.

18.1.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 18.1.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

vor dem Hafeneinfahrtspunkt bei Rhein-km 781,073 landeinwärts auf der Oberkante der südlichen Uferböschung des Hafenkanals und des Wendebeckens bis zur Kaimauer der Umschlaganlage, von dort weiter landeinwärts auf einer Linie ca. 22,50 m südlich der Kaimauer der Umschlaganlage bis zum westlichen Endpunkt des Hafenbeckens, im Westen auf der Oberkante der westlichen Uferböschung zwischen der Kaimauer und der Mittellinie des Hafenbeckens.

18.2 Rheinpreußenhafen der Firma Sasol Germany GmbH

18.2.1 Auf dem Wasser:

die nördliche Wasserfläche des Hafens (Becken und Kanal) bis zur Mittellinie westwärts der Geraden zwischen den Punkten Rhein-km 781,073 und 781,220 der linksrheinischen Uferlinie.

18.2.2 Auf dem Lande:

das durch die unter 18.2.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

von dem Hafeneinfahrtspunkt bei Rhein-km 781,220 landeinwärts auf der Oberkante der nördlichen Uferböschung des Hafenkanals und des Wendebeckens bis zur Dammstraße, im weiteren Verlauf entlang der Dammstraße (ausschließlich) bis zum westlichen Endpunkt, im Westen auf der Oberkante der westlichen Uferböschung zwischen der Kaimauer und der Mittellinie des Hafenbeckens.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Bereiche der Häfen, Umschlaganlagen und Schiffsreparaturbetriebe sind in den als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plänen durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straße untersagt.

§ 3

Straßenverkehr

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werkstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 4

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde der Stadt Duisburg und den gegebenenfalls von ihr beauftragten Dienstkräften der Hafenbetriebsverwaltungen der in § 1 genannten Häfen, Umschlaganlagen und Schiffsreparaturbetrieben.

Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 5

Aushang

Diese Verordnung hat – zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung – in den Häfen oder an den Umschlaganlagen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 78

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

97

**Antrag der
Cronileg Rohstoffhandels-gesellschaft mbH
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bezirksregierung
52.03.03.02-Cron-05/02

Düsseldorf, den 25. Februar 2005

Die Cronileg Rohstoffhandels-gesellschaft mbH, Sympherstr. 96a, 47138 Duisburg hat mit Datum vom 07.05.2002 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum zeitweiligen Lagern von Eisen- und Nichteisenschrotten gestellt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung des vorhandenen Lagers für Edelstahlschrotte um eine Fläche von 7590 m² sowie die Inbetriebnahme einer zweigeschossigen Lagerhalle, einer Garage und eines Freilagers für Schrotte auf dem Gelände Sympherstraße 68/70.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Renn

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 82

98

**Antrag der
DELA Lampenverwertung GmbH
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung
gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung
52.03.06.03 DELA07/04

Düsseldorf, den 18. Februar 2005

Die DELA Lampenverwertung GmbH, Alte Landstr. 4 in 45329 Essen hat mit Datum vom 12.07.2004 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage für quecksilberhaltige Abfälle beantragt. Antragsgegenstand sind die Erhöhung der max. Behandlungskapazität der Drehrohrdestillation auf 2.400 t/a, die Änderung der Zusammensetzung der Einsatzstoffe für die Drehrohrdestillation, der Betrieb einer Siebvorrichtung, mechanische Behandlungsschritte zur Verwertung oder Konditionierung von Abfällen sowie Maßnahmen zur Optimierung der Leckrate und der Abluftreinigung.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 82

**99 Genehmigungsantrag
 der Firma Mera Tiernahrung GmbH
 nach § 4 BImSchG auf Errichtung und
 Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen
Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der
 Bestandteile tierischer Herkunft**

Bezirksregierung
56.8851.1.6/4727

Düsseldorf, den 24. Februar 2005

Die Firma Mera Tiernahrung GmbH, Marienstraße 80-84, 47625 Kevelaer-Wetten hat mit Antrag vom 23.12.2004 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft beantragt.

Im Einzelnen wird beantragt:

1. Produktionsanlagen zum Mahlen, Mischen, Extrudieren, Backen und Trocknen mit einer maximalen Produktionskapazität von 5 t/h bzw. 29400 t/a
2. Rohwarentanklager und Fertigproduktlager
3. Dampferzeugungsanlage

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **10. März bis 11. April 2005** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.
Rathaus der Stadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, Zimmer 405
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder im Rathaus der Stadt Kevelaer innerhalb der Einwendungsfrist vom **10. März bis 25. April 2005** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Einwenderin/der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **19. Mai 2005, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Sitzungssaal (2. Etage) des Rathauses der Stadt Kevelaer. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat

die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 83

**100 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Abfallwirtschaftsgesellschaft
mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal**

Bezirksregierung
52.05.03.10 KOR II 07/02

Düsseldorf, den 3. März 2005

**Antrag der
Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
(KrW-/AbfG)**

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Korzert 15, 42349 Wuppertal hat mit Datum vom 22.07.2002 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 KrW-/AbfG für die wesentliche Änderung der Deponie Korzert II in Wuppertal, Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist die Herstellung der Oberflächenabdichtung sowie die Rekultivierung der Deponie.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Kleine

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 84

**101 Änderung der Satzung
des Deichverbandes Rees-Löwenberg**

Bezirksregierung
54.15.87/91

Düsseldorf, den 24. Februar 2005

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) in der zur

Zeit gültigen Fassung, genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Rees-Löwenberg am 23.02.2005 beschlossene Änderung der Verbandsatzung vom 11.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 19.12.2002) wie folgt:

§ 9 erhält die **Überschrift: „Organe und Wahlverfahren“** und wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Deichverband hat:

- a) einen Erbentag (Verbandsausschuss) und
- b) einen Deichstuhl (Vorstand).

(2) Die Wahlen zur Besetzung der Organe sind mit Stimmzetteln durchzuführen.

In § 10: „Zusammensetzung und Wahl des Erbentages (Verbandsausschuss)“ wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(1) Das Verbandsgebiet ist für die Wahl des Erbentages in 5 Wahlbezirke unterteilt. Die Wahlbezirke sind in einer Übersichtskarte, die Bestandteil der Wahlordnung ist, dargestellt.

Der **bisherige Absatz 1** wird **Absatz 2** und erhält folgenden Wortlaut:

Der Erbentag besteht aus 15 ehrenamtlichen Mitgliedern. Aus jedem Wahlbezirk werden 3 Erbentagsmitglieder und 1 Ersatzmitglied gewählt. Die Erbentagsmitglieder werden in Teilmitgliederversammlungen in den jeweiligen Wahlbezirken von den in § 3 Abs. 1 a) und b) genannten Verbandsmitgliedern gewählt. Deichstuhlmitglieder können nicht gewählt werden.

Es wird folgender **Absatz 3 neu** eingefügt:

Für jeden Wahlbezirk wird 1 Ersatzmitglied gewählt, das verhinderte Mitglieder vertritt und ggf. ausscheidende Mitglieder **aus dem Wahlbezirk** ersetzt.

Der **bisherige Absatz 2** wird **Absatz 4** und wie folgt geändert:

Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach Satzung (§ 48) spätestens 3 Wochen vor dem ersten Wahltag zur Erbentagswahl in Teil-Mitgliederversammlungen ein. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen sind sie beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.

Der **bisherige Absatz 3** wird **Absatz 5** und wie folgt geändert:

Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, hat eine Stimme und das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzuwählen. Kein Vertreter kann mehr als ein Mitglied vertreten.

Der **bisherige Absatz 4** wird **Absatz 6**.

Der **bisherige Absatz 5** wird **Absatz 7** und wie folgt geändert:

Der Deichgräf oder sein Stellvertreter leitet die Wahl. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.

Der **bisherige Absatz 6** wird **Absatz 8** und wie folgt geändert:

Gewählt sind im Wahlbezirk als ordentliche Mitglieder die 3 Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen können. Der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl ist als Er-

satzmitglied gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, es sei denn, ein Kandidat tritt freiwillig einen „Schritt“ zurück. Nach einer Stichwahl entscheidet bei Stimmengleichheit das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

Der **bisherige Absatz 7** wird **Absatz 9**.

§ 12 „Aufgaben des Erbentages (Verbandsausschuss)“ wird wie folgt geändert:

Hinter Nummer 7 wird die

Nummer 8: Die Wahlordnung für die Wahl des Erbentages zu erlassen,
eingefügt.

Die **bisherigen Nummern 8 und 9** werden **Nummern 9 und 10**.

Die Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag
Wenzel

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 84

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

102 Regionalverband Ruhr

11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Heinz-Dieter Klink, hat sein Mandat mit Wirkung vom 24.02.2005 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 24.02.2005 das gewählte Ersatzmitglied

Gabriele Preuß, SPD
Trinenkamp 47
45889 Gelsenkirchen

Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 24. Februar 2005

Christa Thoben
Beauftragte des Regional-
verbandes Ruhr

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 85

103 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 140 687 3 (1 140 687 3))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 140 687 3 (1 140 687 3) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 23.05.2005 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 23. Februar 2005

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 85





Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach